

# Schweizerisches Bundesblatt.

N<sup>ro.</sup> 18.

Mittwoch, den 18. April 1849.

---

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1849 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

---

## Verhandlungen des Bundesrathes.

(Fortsetzung.)

### Entwurf

eines

### Gesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege.

Die Bundesversammlung der schweizerischen  
Eidgenossenschaft,

in Ausführung der Artikel 94 bis 107 der Bundes-  
verfassung; nach Einsicht des Vorschlages des Bundesrathes,  
beschließt:

#### I. Gerichtsbehörden.

##### A. Das Bundesgericht.

Art. 1. Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern und eben so vielen Ersagmännern.

Art. 2. Die Mitglieder des Bundesgerichtes und die Ersagmänner werden von der Bundesversammlung gewählt. Ihre Amtsbauer ist drei Jahre. Nach der Gesamterneuerung des Nationalrathes findet auch eine Gesamterneuerung des Bundesgerichtes statt. Die in der

Zwischenzeit ledig gewordenen Stellen werden bei der nächstfolgenden Sitzung der Bundesversammlung für den Rest der Amtsdauer wieder besetzt (Art. 96 der Bundesverfassung).

Art. 3. Der Präsident und der Vizepräsident des Bundesgerichtes werden von der Bundesversammlung aus den Mitgliedern desselben jeweilen auf ein Jahr gewählt (Art. 98 der Bundesverfassung).

Art. 4. Das Bundesgericht wählt einen Gerichtsschreiber, dessen Amtsdauer mit derjenigen des Gerichtes selbst zu Ende geht.

Art. 5. Es ernennt die zu seiner Bedienung erforderlichen Weibel und das übrige Dienstpersonal.

Art. 6. Ordentlicher Weise versammelt sich das Bundesgericht auf die Einladung seines Präsidenten sofort nach der Gesammterneuerung des Bundesgerichtes, und in denjenigen Jahren, in welchen eine solche nicht stattfindet, unmittelbar vor dem reglementarischen Zusammentritte der beiden Räte (Art. 75 der Bundesverfassung), um die ihm zustehenden Wahlen und die übrigen bei ihm selbst und bei seinen Abtheilungen anhängigen Geschäfte zu behandeln.

Art. 7. Außerordentlicher Weise versammelt der Präsident das Bundesgericht nur, wenn er findet, daß ein dringendes Bedürfniß dafür vorhanden sei.

Art. 8. Zur Bornahme einer Wahl, sowie zur Behandlung aller andern Geschäfte, welche durch das Gesetz dem Bundesgericht in seiner Gesammtheit zugewiesen worden, ist die Anwesenheit von wenigstens sieben Mitgliedern (den Präsidenten inbegriffen) erforderlich.

## B. Die Abtheilungen des Bundesgerichtes.

Art. 9. Für Beurtheilung der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wählt das Bundesgericht eine Zivilkammer,

welche aus dem Präsidenten oder Vizepräsidenten des Bundesgerichts und aus vier Richtern, und für den Fall der Verhinderung derselben, aus ebensovielen Ersatzmännern bestehen soll.

Art. 10. Jedes halbe Jahr werden zwei Mitglieder der Zivilkammer, sowie zwei Ersatzmänner aus derselben austreten. Die Reihenfolge, in welcher dieses geschehen, und in welcher die durch den Austritt jedesmal entstehende Lücke ergänzt werden soll, wird das Bundesgericht durch ein Reglement feststellen.

Art. 11. Für die Verwaltung der Strafrechtspflege theilt sich das Bundesgericht in eine Anklagekammer, eine Kriminalkammer, und in einen Kassationshof.

Art. 12. Kein Richter kann in einer und derselben Sache in mehreren Abtheilungen des Gerichtes sitzen. Der Präsident des Gerichtes ist von Amts wegen Mitglied des Kassationshofes. Er kann daher weder der Anklagekammer noch der Kriminalkammer beigegeben werden.

Art. 13. Das Bundesgericht wählt drei seiner Mitglieder, und für den Fall der Verhinderung derselben ebensoviele Ersatzmänner in die Anklagekammer.

Art. 14. Halbjährlich wird der dritte Theil der Anklagekammer erneuert. Die Reihenfolge, in welcher die Mitglieder sowohl als die Ersatzmänner abgelöst werden sollen, wird durch ein von dem Bundesgerichte zu entwerfendes Reglement näher bestimmt werden.

Art. 15. Der Präsident des Bundesgerichtes wählt für jede Affisenzkammer (Artikel 25 und ff.) drei Mitglieder in die Kriminalkammer und bezeichnet für den Fall der Verhinderung derselben ebenso viele Ersatzmänner.

Wenn es nothwendig werden sollte, gleichzeitig zwei oder mehrere Kriminalkammern aufzustellen, so kann jede

derselben aus einem Mitgliede und zwei Ersazmännern, oder aus zwei Mitgliedern und einem Ersazmanne des Bundesgerichtes zusammengesetzt werden.

Art. 16. Der Kassationshof besteht aus denjenigen fünf Mitgliedern des Bundesgerichtes, welche in der betreffenden Sache in keiner andern Eigenschaft thätig gewesen sind.

Art. 17. Dem Kassationshofe steht der Präsident des Bundesgerichtes vor. Die Anklagekammer und die Kriminalkammer werden durch das erstgewählte Mitglied präsidirt; den Mitgliedern bleibt indessen unbenommen, in dem Präsidium abzuwechseln.

Art. 18. Zur Fassung eines gültigen Entscheides durch irgend eine Abtheilung des Bundesgerichtes ist die Anwesenheit der vollen Mitgliederzahl erforderlich.

Für Mitglieder, welche verhindert sind an einer Verhandlung Theil zu nehmen, soll der Präsident der betreffenden Abtheilung Ersazmänner zuziehen.

Sollte ein zu einer Affisenfägung berufenes Mitglied der Kriminalkammer durch unvorgesehene Umstände verhindert werden, an den Verhandlungen Theil zu nehmen, so kann der Präsident ein Mitglied einer kantonalen Gerichtsstelle oder einen Juristen zum außerordentlichen Ersazmanne ernennen und einberufen.

Art. 19. Der Bundesgerichtsschreiber oder ein auf seinen Vorschlag hin von dem Bundesgerichtspräsidenten zu ernennender Stellvertreter führt das Protokoll bei den verschiedenen Abtheilungen des Bundesgerichtes.

Die Affisenverhandlungen jedoch, sowie die derselben vorangehende Voruntersuchung protokolliert ein von dem Präsidenten der Kriminalkammer, auf den Vorschlag des Untersuchungsrichters hin zu bezeichnender Sekretär.

Art. 20. Die eidgenössischen Gerichte halten ihre Sitzungen in der Bundesstadt. Ausgenommen sind jedoch:

a. Die Sitzungen der Kriminalkammer.

Diese finden an demjenigen Orte statt, den die Anklagekammer für die Abhaltung der Assisen jedesmal bezeichnet (Art. 44, 53 u. 54).

b. Die Sitzungen der Zivilkammer, welche nicht mit der ordentlichen Jahressitzung des Bundesgerichtes (Art. 6) zusammenfallen. Diese werden an demjenigen Orte abgehalten, den der Präsident der Kammer den Verhältnissen der darin zu behandelnden Geschäfte gemäß feststellt.

Art. 21. Die Anklagekammer versammelt sich so oft ein Geschäft an dieselbe gelangt.

Das Gleiche gilt von der Kriminalkammer (Art. 35) und von dem Kassationshofe.

Auf die Zivilkammer hingegen sind die Art. 6 und 7 anwendbar.

### C. Die Untersuchungsrichter.

Art. 22. Das Bundesgericht wählt zwei Untersuchungsrichter, deren Amtsdauer mit derjenigen des Bundesgerichtes selbst zu Ende geht.

Art. 23. Außerordentliche Untersuchungsrichter können, wenn das Gericht nicht gerade versammelt ist, durch die Anklagekammer, und in Verhinderung derselben durch den Bundesgerichtspräsidenten provisorisch ernannt und einberufen werden.

Art. 24. Die Untersuchungsrichter stehen unter der Aufsicht und Leitung der Anklagekammer.

### D. Die Assisen.

Art. 25. Für die Zwecke der Strafrechtspflege wird die Eidgenossenschaft in fünf Assisenbezirke eingetheilt.

Der erste Bezirk umfaßt die Kantone Genf, Waadt, Freiburg (mit Ausnahme der Gemeinden, in denen die deutsche Sprache vorherrscht), Neuenburg und diejenigen Gemeinden der Kantone Bern und Wallis, in denen die französische Sprache das Uebergewicht hat.

Der zweite Bezirk besteht aus den Kantonen Bern (mit Ausnahme des dem ersten Bezirke zugewiesenen Landestheiles), Solothurn, Basel und Luzern, sowie aus den deutsch sprechenden Gemeinden der Kantone Freiburg und Wallis.

Der dritte Bezirk enthält die Kantone Aargau, Zürich, Schaffhausen, Thurgau, Zug und Schwyz.

Der vierte Bezirk begreift die Kantone Glarus, St. Gallen, Appenzell, Graubünden (mit Ausnahme des Hochgerichts Misox und Calanca), Uri und Unterwalden.

Der fünfte Bezirk endlich besteht aus dem Kanton Tessin und dem graubündnerischen Hochgerichte Misox und Calanca.

Art. 26. In den eidgenössischen Bezirken wird die Strafrechtspflege durch die Assisen verwaltet. Die Assisen bestehen aus der Kriminalkammer des Bundesgerichtes in Verbindung mit zwölf aus der Liste des Bezirke nach den gesetzlichen Bestimmungen herauszuziehenden Geschwornen.

Art. 27. Die Geschwornenliste eines jeden Bezirke besteht aus den Verzeichnissen der demselben einverleibten Kantone oder Kantonstheile. In die letztern wird in den vier ersten Bezirken auf je 1000 Einwohner, im fünften Bezirke auf je 500 Einwohner, welche der betreffende Kanton oder Kantonstheil enthält, ein Geschwornener eingetragen.

Art. 28. Jeder nach Art. 63 der Bundesverfassung stimmberechtigte Schweizer kann zum Geschwornen ernannt werden. Ausgenommen sind jedoch:

1) Die Beamten der richterlichen und vollziehenden Behörden;

2) die Geistlichen;

3) die Angestellten in den Verhaftungs- und Strafanstalten;

4) die Polizeiangestellten.

Art. 29. Jeder, der zum Geschwornen ernannt wird, ist verpflichtet, dem an ihn gerichteten Rufe Folge zu leisten. Ausgenommen sind:

1) Alle, welche das sechszigste Altersjahr zurückgelegt haben;

2) Jeder, der auf der letzten Geschwornenliste sich befunden hat;

3) Diejenigen, welche wegen Krankheit oder in Folge irgend eines Gebrechens außer Stande sind, die Pflichten eines Geschwornen zu erfüllen.

Art. 30. Der Entscheid der Frage, ob jemand fähig oder verpflichtet sei, sich auf die Geschwornenliste setzen zu lassen, steht den Kantonalbehörden zu.

Art. 31. Es bleibt den Kantonalbehörden überlassen, die Geschwornenliste innerhalb der Schranken des gegenwärtigen Gesetzes zu bilden.

Art. 32. Die kantonalen Geschwornenlisten werden, sobald dieselben entworfen worden sind, durch die Kantonsregierungen dem Bundesrath eingesendet, welcher daraus die Bezirkslisten zusammensetzt und veröffentlicht.

Art. 33. Mit dem Ablaufe der Amtsdauer des Bundesgerichtes treten jedesmal auch die Geschwornenlisten außer Kraft. Der Bundesrath sorgt dafür, daß die neuen Listen rechtzeitig angefertigt werden.

Art. 34. Die Namen der Geschwornen, welche aus irgend einem Grunde diese Eigenschaft verloren haben oder die verstorben sind, werden aus dem Verzeichnisse gestrichen,

und wenn in Folge der hierdurch entstehenden Lücken eine Bezirksliste unter 200 Namen herabsinken würde, so ordnet der Bundesrath die Ergänzung derselben an.

Art. 35. Die Assisen versammeln sich, so oft ein Fall von der Anklagekammer an dieselben gewiesen wird.

Art. 36. Vor jedem Zusammentritte des Assisenhofes läßt das Obergericht des Kantons, in welchem derselbe sich versammeln soll, auf Einladung der Anklagekammer hin, in öffentlicher Sitzung die sämmtlichen Namen der Geschwornen des Bezirkes in eine Urne einwerfen und sodann 54 derselben herausziehen, verlesen und protokollieren.

Art. 37. Abschriften der so gebildeten engern Liste werden unverzüglich dem Präsidenten der Kriminalkammer, dem Bezirksanwalte und dem Angeklagten zugestellt.

Art. 38. In jedem einzelnen an die Assisen gewiesenen Falle kann der Bezirksanwalt zwanzig Geschworne verwerfen und eben so viele der Angeklagte. Wer jedoch innerhalb acht Tagen, vom Empfange der erwähnten Abschrift an gerechnet, von diesem Rechte keinen Gebrauch macht, wird desselben verlustig.

Art. 39. Sind in einem Prozesse mehrere Angeklagte da, so können sie sich verständigen, um ihr Verwerfungsrecht ganz oder theilweise gemeinschaftlich auszuüben; der Präsident der Kriminalkammer wird ihnen hiezu Gelegenheit geben, und für den Fall, daß eine Verständigung nicht zu Stande kommen sollte, das Verfahren vorschreiben, das sie anzuwenden haben.

Art. 40. Die Refusationen sind innerhalb der acht-tägigen Frist mündlich oder schriftlich bei den Präsidenten des mit der Bildung der engern Liste beauftragten Kantonalobergerichtes zu Händen des Präsidenten der Kriminalkammer anzumelden.

Art. 41. Sind vierzig Geschworne refusirt worden, so werden die übrig gebliebenen vierzehn zu den Assisen einberufen.

Haben nicht so viele Refusationen stattgefunden, so bezeichnet der Präsident der Kriminalkammer unter den nicht Verworfenen die einzuberufenden vierzehn durch das Loos. In beiden Fällen wird ebenfalls durch das Loos ausgemittelt, welche zwei von den vierzehn Geschwornen als Ersazmänner der Jury beizugeben seien.

Art. 42. Dem Präsidenten der Kriminalkammer steht es frei, zu einer Assisensizung, bei welcher eine beträchtliche Anzahl von Anklagen zu beurtheilen ist, oder aus andern gewichtigen Gründen, alle auf der engern Liste befindlichen 54 Geschwornen einzuberufen und das Refusationsrecht erst beim Beginn der Verhandlungen ausüben zu lassen.

Art. 43. Die Einladung zu den Assisen soll den Geschwornen wenigstens sechs Tage vor der Sizung zugestellt werden.

Art. 44. Die Kriminalkammer verfügt sich an dem durch ihren Präsidenten festgesetzten Tage an den durch die Anklagekammer bezeichneten Sizungsort der Assisen (Art. 53 und 54) und vereinigt sich mit den Geschwornen in dem hiefür angewiesenen Saale.

Art. 45. Die Sizungen der Assisen dauern jeweilen so lange, bis die vorliegenden Geschäfte erledigt sind.

## II. Bundesanwaltschaft.

Art. 46. Der Bundesrath ernennt einen Generalanwalt für die ganze Eidgenossenschaft, und so oft eine Untersuchung eingeleitet wird, einen Bezirksanwalt.

Die Amtsdauer des Generalanwaltes geht immer mit derjenigen des Bundesrathes selbst zu Ende.

Art. 47. Der Generalanwalt steht unter der Aufsicht und Leitung des Bundesrathes und zunächst des Departements der Justiz und Polizei.

Der Bundesrath kann denselben durch motivirten Beschluß jederzeit abberufen.

Art. 48. Der Generalanwalt hat neben den Pflichten, deren Erfüllung ihm durch besondere Gesetze übertragen werden wird, die Einrichtungen der Staatsanwaltschaft bei der Anklagekammer und dem Kassationshofe, sowie bei dem Bundesgerichte selbst, zu besorgen.

Er überwacht die Bezirksanwälte und erläßt die nöthigen Weisungen an dieselben. Er kann auch den Staatsanwälten und Strafpolizeibeamten der Kantone und ihren Untergebenen mit Hinsicht auf die Verfolgung von Verbrechen und Vergehen, die in die Befugniß des Bundesgerichtes einschlagen, Aufträge ertheilen.

Art. 49. Der Bezirksanwalt betreibt die Anklage bei dem Verhörrichter und bei dem Appellhofe. Die Einrichtungen eines Bezirksanwaltes können dem Generalanwalte übertragen werden.

### III. Gerichtsbarkeit.

Art. 50. Das Bundesgericht urtheilt über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte, wenn hierauf bezügliche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden (Art. 105 der Bundesverfassung).

Es behandelt alle in die Bundesrechtspflege einschlagenden Geschäfte, welche nicht nach den Prozeßgesetzen durch eine seiner Abtheilungen zu erledigen sind.

Art. 51. Das Bundesgericht beurtheilt durch seine Zivilkammer:

1) Streitigkeiten, welche nicht staatsrechtlicher Natur sind;

a. zwischen Kantonen unter sich;

b. zwischen dem Bund und einem Kanton;

c. zwischen ausländischen Klägern und dem Bunde;

— auf Weisung des Bundesrathes oder der Bundesversammlung.

2) Streitigkeiten zwischen dem Bunde einerseits und Korporationen oder Privaten andererseits, wenn diese Korporationen oder Privaten Kläger sind und der Streitgegenstand einen Hauptwerth von wenigstens 3000 Frkn. hat.

3) Streitigkeiten in Bezug auf Heimathlosigkeit.

4) Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, welche sich auf einen Hauptwerth von wenigstens Fr. 3000 beziehen und durch übereinstimmenden Willen beider Parteien dem Entscheide des Bundesgerichts unterworfen werden.

5) Schadenersatzklagen, die aus Verbrechen entspringen, und welche nicht von dem Assisengericht erledigt werden.

6) Diejenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichts legen wird.

Art. 52. Die Anklagekammer überwacht die Untersuchung und entscheidet nach Beendigung derselben, ob der Angeschuldigte an die eidgenössischen Assisen oder an das zuständige Kantonsgericht zu überweisen oder ob ein weiteres Verfahren gegen denselben unstatthaft sei.

Art. 53. Das Assisengericht beurtheilt auf Weisung der Anklagekammer:

1) die von einer Bundesbehörde ernannten Beamten in den Fällen des Art. 104, Litt. a der Bundesverfassung;

2) die Theilnehmer an einem durch Art. 104, Litt b, c und d der Bundesverfassung vorgesehenen Verbrechen;

3) die Theilnehmer an Verbrechen und Vergehen, welche die Bundesversammlung vermöge Art. 106 der Bundesverfassung durch besondere Gesetze in die Kompetenz des Bundesgerichtes legen wird.

Art. 54. Jedes Verbrechen oder Vergehen wird in demjenigen Arrondissement untersucht und beurtheilt, in welchem dasselbe verübt worden ist.

In allen Fällen, in denen diese Regel nicht angewendet werden kann, so wie auch, wenn im Interesse einer unbefangenen Rechtspflege oder der öffentlichen Sicherheit eine Ausnahme von derselben gemacht werden muß, bestimmt die Anklagekammer den Gerichtsstand nach freiem Ermessen.

Art. 55. Der Kassationshof beurtheilt alle Nichtigkeitsbeschwerden über das Verfahren oder über ein Urtheil des Arrondissementgerichtes.

Er entscheidet auch über die Kompetenzanstände der eidgenössischen Zivil- und Militärgerichte in Strassachen.

#### IV. Allgemeine Vorschriften, betreffend die Organisation und Verwaltung der Bundesrechtspflege.

##### A. Ernennung, Beeidigung und Entlassung der Justiz- und Strafpolizeibeamten.

Art. 56. Die zu der Bundesrechtspflege mitwirkenden Beamten werden, wenn nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes vorschreibt, durch geheime Abstimmung gewählt. Dabei ist nach dem Wahlreglement der Bundesversammlung zu verfahren.

Art. 57. Wahlfähig ist jeder Schweizer, der in den Nationalrath gewählt werden kann (Art. 64 und 97 der Bundesverfassung).

Die Mitglieder des Bundesrathes und die von ihm gewählten Beamten können nicht zugleich Mitglieder des Bundesgerichtes sein (Art. 97 der Bundesverfassung).

Blutsverwandte oder Verschwägerete in auf- und absteigender Linie unbedingt, und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern, so wie Ehemänner von Schwestern können nicht gleichzeitig Mitglieder oder Ersagmänner des Bundesgerichtes sein.

Ebenso wenig ist es zulässig, daß zwei in einem solchen Verwandtschaftsverhältnisse stehende Personen bei dem Bundesgerichte oder einer Abtheilung desselben in irgend einer Weise, sei es als Richter oder Gerichtschreiber, oder Untersuchungsrichter oder Beamte der Staatsanwaltschaft gleichzeitig angestellt seien. Ein Justiz- oder Strafpolizeibeamter, welcher durch Eingehung einer Ehe in ein unzulässiges Verwandtschaftsverhältniß mit einem andern Beamten der Bundesrechtspflege eintritt, wird seiner Stelle verlustig.

Art. 58. Jeder Justiz- oder Strafpolizeibeamte des Bundes soll, bevor er die Berrichtungen seiner Stelle antritt, den durch das Gesetz vom 15. November 1848 vorgeschriebenen Eid leisten.

Das Bundesgericht wird durch die Bundesversammlung beeidigt; diejenigen Mitglieder und Ersagmänner desselben, welche bei dieser Feierlichkeit nicht anwesend sind, leisten den Eid in der ersten Sitzung, welcher sie beiwohnen.

Die Untersuchungsrichter und Gerichtschreiber werden durch den Präsidenten oder irgend ein von ihm zu bezeichnendes Mitglied des Bundesgerichtes beeidigt. Die Beamten der Bundesanwaltschaft hingegen leisten den Eid vor dem Bundesrathe, oder vor einer von ihm zu bezeichnenden Kantonsregierung. Ueber die Beeidigung wird ein Pro-

tofall aufgenommen und dem Präsidenten des Bundesgerichtes und beziehungsweise dem Bundesrathe zugestellt.

Art. 59. Jeder Beamte kann bei derjenigen Stelle, welche zu der Wahl seines Nachfolgers berechtigt ist, die Entlassung nachsuchen, welche ihm auch erteilt werden muß, sobald dieß ohne Nachtheil für die Geschäfte, deren Besorgung ihm obgelegen hatte, geschehen kann.

## B. Ablehnung der Beamten und Unfähigkeit derselben zu ihren Berrichtungen.

Art. 60. Ein Bundesrichter ist unfähig zur Ausübung seines Amtes und hat sich daher desselben unter rechtzeitiger Anzeige an die betreffende Behörde auch unaufgefordert zu enthalten:

1) In seinen eigenen Angelegenheiten und denen seiner Frau, seiner Verlobten, seiner Verwandten und Verschwägerten in der geraden Linie unbeschränkt und in der Seitenlinie bis und mit dem Grade von Geschwisterkindern; ebenso in Angelegenheiten, mit Bezug auf welche ihm oder einer der genannten Personen eine Rückgriffsklage kund gethan ist.

2) In Sachen einer Person, deren Vormund oder Pfleger er ist.

3) In einer Angelegenheit, mit Beziehung auf welche er bereits in einer andern Abtheilung des Bundesgerichtes, oder als Verhörrichter, oder Staatsanwalt, oder als Schiedsrichter, oder als Bevollmächtigter, gerichtlich gehandelt oder zu gerichtlichen Handlungen Auftrag gegeben hat.

Art. 61. Nicht an sich unfähig ist er, kann aber abgelehnt werden:

1) in einer Sache, in welcher er oder eine der im Art. 60, Nr. 1 benannten Personen bei dem Ausgang

des Streites mittelbar auf eine nicht ganz unerhebliche Weise betheiligt ist;

2) in Angelegenheiten einer juristischen Person, deren Mitglied er ist, so wie in Sachen des Fiskus seines Heimatkantons;

3) in einem Rechtsstreit, in welchem er als Zeuge oder Sachverständiger oder Rechtskonsulent gehandelt, oder als Mitglied einer Behörde Vollmacht zum gerichtlichen Verfahren erteilt hat;

4) wenn er in irgend einem Verhältnisse zu einer Partei steht, das eine besondere Freundschaft, Feindschaft oder Abhängigkeit erzeugt;

5) wenn er sich durch sein Benehmen besangen gezeigt hat.

Art. 62. Das Ablehnungsgesuch ist rechtzeitig dem Präsidenten, oder, wenn dieser selbst dabei betheiligt ist, dem Vizepräsidenten des Bundesgerichtes, mit den erforderlichen Belegen versehen, einzureichen. Der Präsident theilt dasselbe dem betreffenden Mitgliede und der Gegenpartei zur Beantwortung mit. Der Entscheid steht dem Präsidenten zu, wenn das Gericht gerade nicht versammelt ist.

Art. 63. Ueber die Ablehnung eines Verhörrichters oder eines Mitgliedes der Anklagekammer oder der Kriminalkammer entscheidet ebenfalls definitiv der Präsident des Bundesgerichtes unter Beobachtung des im Art. 62 vorgeschriebenen Verfahrens. Vorbehalten bleibt jedoch die Befugniß der Kriminalkammer, über Ablehnungsgründe, welche ihr vor dem Beginne der Verhandlungen eröffnet werden, selbst zu entscheiden, wenn es unmöglich gewesen wäre, dieselben frühzeitig genug bei dem Präsidenten des Bundesgerichtes geltend zu machen.

Art. 64. Ueber die Ablehnung eines Mitgliedes des Kassationshofes entscheidet diese Behörde selbst, und wenn sie nicht versammelt ist, ihr Präsident nach Analogie des Art. 63.

Art. 65. Die Ablehnung übt keine rückwirkende Kraft aus.

Art. 66. Die Beamten der eidgenössischen Staatsanwaltschaft können nicht abgelehnt werden.

Wenn der Generalanwalt oder ein Bezirksanwalt in Verhältnissen sich befindet, welche die Ablehnung eines Richters rechtfertigen würden, wird der Bundesrath von Amts wegen oder auf das Gesuch eines Betheiligten die Besorgung des betreffenden Geschäftes einem andern Beamten übertragen.

Art. 67. Das Bundesgericht in seiner Gesamtheit kann nicht abgelehnt werden.

Sollten in einem einzelnen Falle so viele Mitglieder und Ersazmänner refusirt werden, daß keine gültige Verhandlung stattfinden könnte, so ernennt die Bundesversammlung so viele außerordentliche Ersazmänner als erforderlich sind, um die Refusationsfrage und nöthigenfalls auch die Hauptsache selbst beurtheilen zu können.

### C. Befugnisse und Pflichten der Gerichtspräsidenten.

Art. 68. Die Präsidenten des Bundesgerichtes und der verschiedenen Abtheilungen desselben berufen, auf den Vorschlag des Gerichtschreibers oder des Untersuchungsrichters, die erforderlichen Hülspersonen zur Vollstreckung ihrer Befehle, zur Besorgung der untergeordneten Kanzleigeschäfte und zur Bedienung des Gerichtes, je für die Dauer einer Sitzung.

Art. 69. Der Präsident einer jeden Gerichtsstelle nimmt die bei derselben einlaufenden Akten in Empfang und führt über deren Eingang, sowie über die von ihm getroffenen Verfügungen fortlaufende Protokolle.

Art. 70. Der Präsident bringt die Geschäfte in der Reihenfolge, in welcher dieselben eingegangen sind, zur Verhandlung. Ausnahmsweise jedoch soll er diejenigen, bei denen Gefahr im Verzuge ist, an die Stelle weggefallener, nöthigenfalls auch solcher, die weniger Eile haben, vorrücken.

Art. 71. Der Präsident versammelt das Gericht, wie es die Geschäfte erfordern, ergänzt dasselbe durch Ersatzmänner und beeidigt die Richter, welche den Eid nicht vor der Bundesversammlung geleistet haben.

Art. 72. Der Präsident erläßt die erforderlichen Ladungen an die Geschwornen, an die Zeugen und an die Parteien.

Art. 73. Dem Präsidenten steht es zu, alle provisorischen, sowie alle zur gehörigen Vorbereitung des gerichtlichen Verfahrens erforderlichen Anordnungen zu treffen, soweit besondere Gesetze nicht etwas Anderes vorschreiben.

Art. 74. Der Präsident bestimmt die Neußerlichkeiten der Sitzung, namentlich die von den Richtern, Geschwornen, Partheien, Zeugen und dem Publikum einzunehmenden Plätze. Er leitet den Geschäftsgang und alle Verhandlungen vor und in dem Gerichte.

Art. 75. Der Präsident sorgt für Ruhe und Ordnung. Personen, welche sich seinen Verfügungen widersetzen, kann er verhaften und während höchstens 24 Stunden gefangen halten lassen.

Er kann auch einzelne Personen, oder, wenn die Herstellung der Ruhe auf andere Weise nicht möglich ist, alle

Anwesenden, welche bei dem Verfahren nicht mitzuwirken haben, wegweisen.

Art. 76. Der Präsident beaufsichtigt die Pflichterfüllung der dem Gerichte untergebenen Beamten und Bediensteten, namentlich auch des Gerichtsschreibers.

Er kann einzelnen Mitgliedern des Gerichtes Urlaub ertheilen.

#### D. Disziplin.

Art. 77. Das Bundesgericht und seine Abtheilungen entwerfen nach jeder Sitzung eine Uebersicht der darin behandelten Geschäfte, welche sie nebst allfälligen Bemerkungen ihrem Protokolle beilegen und dem Bundesrathe zustellen.

Auf gleiche Weise verfertigen auch die Untersuchungsrichter und die Bundesanwälte Notizen über ihre Geschäftsführung.

Art. 78. Das Bundesgericht erstattet dem Bundesrathe zu Händen der Bundesversammlung jedes Jahr einen einläßlichen Bericht über die verschiedenen Zweige der eidnössischen Rechtspflege.

Art. 79. Das Bundesgericht gibt seinen Abtheilungen die erforderlichen Aufträge und Instruktionen, ohne jedoch im einzelnen Falle auf ihre Entscheidungen und auf das Verfahren einzuwirken.

Art. 80. Richter, welche unfähig sind, in einer Sache zu handeln, oder welche aus irgend einer Ursache der Einladung des Präsidenten keine Folge leisten können, sollen unmittelbar nach dem Empfange derselben den Präsidenten von ihrer Verhinderung benachrichtigen.

Wer dieß versäumt, oder sich sonst eines ordnungswidrigen Benehmens oder einer Nachlässigkeit und Besor-

gung der ihm übertragenen Geschäfte schuldig macht, kann durch das Bundesgericht auf summarischem Wege mit einem Verweise oder mit einer Geldbuße bis auf 100 Fr. bestraft werden.

Art. 81. Die eidgenössischen Gerichte, sowie deren Präsidenten und die Untersuchungsrichter können Ordnungsfehler der ihnen untergeordneten Beamten und Bediensteten, sowie der Parteien und ihrer Sachwalter, der Zeugen und Experten und des bei den Sitzungen anwesenden Publikums mit Verweis oder mit einer Geldbuße von höchstens 50 Fr. auf summarischem Wege bestrafen.

Durch besondere Gesetze kann diese Strafbefugniß erhöht werden.

Art. 82. Die gleiche Strafgewalt steht dem Bundesrathe gegenüber den Beamten der Bundesanwaltschaft zu.

Durch besondere Gesetze kann diese Strafbefugniß erhöht werden.

Art. 83. Die Mitglieder und Beamten des Bundesgerichtes und seiner Abtheilungen, sowie die Bundesanwälte und die Advokaten sollen bei allen öffentlichen Verhandlungen in schwarzer Kleidung erscheinen.

#### E. Verhältniß zu den Behörden der Kantone und des Auslandes.

Art. 84. Die für die eidgenössische Rechtspflege aufgestellten Behörden und einzelne Beamte können alle Amtshandlungen, für welche sie zuständig sind, in jedem Kanton der Eidgenossenschaft vornehmen, ohne vorher die Einwilligung der Kantonsbehörden einzuholen. Dagegen soll, so oft eidgenössische Justizbehörden in irgend einem Kanton in Thätigkeit treten, die Regierung desselben hievon beförderlich in Kenntniß gesetzt werden.

Art. 85. Die eidgenössischen Justiz- und Strafpolizeibeamten können zum Behufe ihrer amtlichen Verrichtungen über die öffentliche Gewalt verfügen.

Art. 86. Den zur Beförderung der Rechtspflege gestellten Begehren der eidgenössischen Gerichte und Strafpolizeibeamten sollen die Kantonalbehörden in ihrem Amtskreise entsprechen.

Art. 87. Die Korrespondenz zwischen den Bundesjustizstellen und ausländischen Behörden soll durch den Bundesrath vermittelt werden. Hingegen mit kantonalen Behörden und Beamten dürfen jene in unmittelbarem schriftlichen Verkehr treten.

#### F. Materielle Bedürfnisse.

Art. 88. Für die Sitzungen, welche in der Bundesstadt gehalten werden, hat diese nach Anleitung des Beschlusses vom 27. November 1848 die erforderlichen Räumlichkeiten anzuweisen.

Art. 89. Außerhalb der Bundesstadt versammelt sich das Assisengericht und die Zivilkammer in dem zu diesem Zwecke am besten geeigneten öffentlichen Gebäude des Ortes, an welchem die Sitzung stattfindet.

Die Ortsbehörden werden auf Ansuchen des Bundesrathes die nöthigen Einrichtungen treffen.

Die hierdurch verursachten Baarauslagen sind der Gerichtskasse zu verrechnen. Miethzinsse dürfen nicht berechnet werden.

Art. 90. Wachen, Bedeckungen und Gefangenwärter werden auf Ansuchen des Gerichtspräsidenten oder des Untersuchungsrichters durch die Behörden des Kantons, in welchem das Verfahren vor sich geht, einberufen.

Die Kosten werden aus der Gerichtskasse bestritten.

Art. 91. Die Verhafteten werden in den Kantonalgefängnissen untergebracht. Deren Verpflegung wird nach dem gesetzlichen Tarif des Kantons aus der Gerichtskasse vergütet. Die im Untersuchungsverhafte befindlichen Personen stehen unter den Gesetzen des Ortes, in welchem sie gefangen gehalten werden. Mit Beziehung auf ihre Ueberwachung und Behandlung hat jedoch der Gefangenwärter die Befehle des eidgenössischen Verhörrichters und beziehungsweise des Assisenpräsidenten zu befolgen.

Die Gefängnisse stehen auch unter der Aufsicht der Staatsanwaltschaft, welcher der freie Eintritt in dieselben zusteht, und welche ermächtigt ist, die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln anzuordnen.

Art. 92. Der Bundesrath macht der Gerichtskasse die erforderlichen Vorschüsse. Der Gerichtschreiber führt über alle Einnahmen und Ausgaben genaue Rechnung.

Art. 93. Alle Akten und Protokolle, welche sich auf erledigte Prozesse beziehen, werden im eidgenössischen Archive aufbewahrt.

### **Vorübergehende Bestimmungen.**

Art. 94. Die Vorschriften über das Prozeßverfahren und die Gesetze, welche sowohl im Zivil- als im Kriminalprozeße anzuwenden sind, bilden den Gegenstand besonderer Bestimmungen.

Art. 95. Die Entschädigungen an die Gerichtsbeamten, an die Geschwornen, Sachverständigen und Zeugen, sowie die übrigen Kosten für die Verwaltung der Bundesrechtspflege, werden durch ein vom Bundesrathe vorübergehend zu erlassendes Reglement näher festgesetzt.



## Verhandlungen des Bundesrathes. (Fortsetzung.)

|                     |                  |
|---------------------|------------------|
| In                  | Bundesblatt      |
| Dans                | Feuille fédérale |
| In                  | Foglio federale  |
| Jahr                | 1849             |
| Année               |                  |
| Anno                |                  |
| Band                | 1                |
| Volume              |                  |
| Volume              |                  |
| Heft                | 18               |
| Cahier              |                  |
| Numero              |                  |
| Geschäftsnummer     | ---              |
| Numéro d'affaire    |                  |
| Numero dell'oggetto |                  |
| Datum               | 18.04.1849       |
| Date                |                  |
| Data                |                  |
| Seite               | 331-351          |
| Page                |                  |
| Pagina              |                  |
| Ref. No             | 10 000 062       |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.